Vertrag

zwischen	
Landkreis	
und	
(nachstehend "Konzessionsnehmer" genannt)	
über	

die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie.

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer wird innerhalb des Vertragsgebiets ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet ist in der beigefügten Karte (Anlage) rot umrandet. Das Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn dieses Vertrags besteht aus allen im Vertragsgebiet derzeit befindlichen bzw. noch dazu kommenden Elektrizitätsversorgungsanlagen, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis des Konzessionsnehmers befinden und zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet bestimmt sind (Elektrizitätsversorgungsnetz). Hierzu gehören insbesondere Kabel, Leitungen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, sämtliche Messeinrichtungen, Rundsteuerungen, Fernwirkanlagen und -leitungen, Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung und das Zubehör zu den jeweiligen Anlagen.
- (2) Ist der Konzessionsnehmer
 - 1. Eigentümer des Elektrizitätsversorgungsnetzes, aber nicht dessen Betreiber oder
 - 2. Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, aber nicht dessen Eigentümer,
 - so ist er verpflichtet, im Rahmen eines Pachtvertrags im Fall der Nr. 1 mit dem Netzbetreiber und im Fall der Nr. 2 mit dem Eigentümer sicherzustellen, dass diejenigen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden, die lediglich vom Eigentümer oder Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes erfüllt werden können oder zumindest deren Mitwirkung bedürfen. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines Pachtvertrags dem jeweiligen Vertragspartner seine Rechte aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen. Der Abschluss des Pachtvertrags bedarf der Zustimmung der Gemeinde. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten insoweit entsprechend.
- (3) Ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung gefährdet oder gestört, finden zwingend die einschlägigen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) und die Verordnung zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise (Elektrizitätssicherungsverordnung EltSV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Rechte und Leistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde räumt dem Konzessionsnehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe das Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu nutzen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Elektrizitätsversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der Gemeinde in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrags.

- (2) Bevor die Gemeinde öffentliche Verkehrswege für ihre Infrastruktureinrichtungen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie den Konzessionsnehmer rechtzeitig hiervon unterrichten und, soweit möglich, Sorge dafür tragen, dass Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des Konzessionsnehmers nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehr dient und das für eine Elektrizitätsversorgungsanlage des Konzessionsnehmers in Anspruch genommen wird, einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, so informiert die Gemeinde den Konzessionsnehmer rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des Konzessionsnehmers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Gemeinde (fiskalische Grundstücke) durch Energieversorgungsanlagen bedarf es der schuldrechtlichen Einräumung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) bleibt unberührt.
- (5) Für bestehende und durch den Konzessionsnehmer neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG). Wenn der Konzessionsnehmer Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, wird er die Gemeinde informieren. Vor der Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer

- (1) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Konzessionsnehmer wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Gemeinde nur verweigern, wenn Belange im Sinn des Abs. 3 Satz 2 konkret entgegenstehen. Falls Bauarbeiten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder des Konzessionsnehmers erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die anfallenden Kosten von der Gemeinde und dem Konzessionsnehmer verursachungsgerecht getragen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, die Kabel- und Leitungstrassen der Elektrizitätsversorgungsanlagen insbesondere zur Mitbenutzung für die Verlegung von Leerrohren und/oder Telekommunikationslinien sowie für Rohre zur Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf Leerrohre und/oder Telekommunikationslinien gilt Folgendes:
 - 1. Der Konzessionsnehmer wird die Gemeinde frühzeitig über geplante Tiefbaumaßnahmen und die Möglichkeit der Mitverlegung informieren.
 - 2. Der Konzessionsnehmer wird bei Interesse den TK-Dienstleistern und der Gemeinde die Möglichkeit der Mitverlegung einräumen. Im Zweifel gilt hierbei der Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Mitverlegung von Glasfaserkabeln oder Leerrohren für den Telekommunikationsbreitbandbetrieb im Rahmen notwendiger Verlegung von Stromleitungen und die regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselgrundsätze für die Aufteilung der Tiefbaukosten.
 - 3. Dem Konzessionsnehmer bleibt es unbenommen, ebenfalls Glasfaserkabel zu Telekommunikationszwecken (mit) zu verlegen, soweit er hierzu nach dem TKG berechtigt ist.
- (2) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für
 - 1. die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,

- 2. bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter, speziell im Hinblick auf die mögliche Einlegung von Leerrohren und Telekommunikationslinien,
- 3. erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.

Der Konzessionsnehmer stellt der Gemeinde auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Netzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist für neu zu errichtende Elektrizitätsversorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verpflichtet, Aufzeichnungen über deren Art und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.

- (3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Gemeinde im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
- (4) Der Konzessionsnehmer wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Gemeinde zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau von Anlagen mit erneuerbarer Energie. Innerhalb geschlossener Ortsgebiete ist die Erschließung zukünftig ausschließlich in Erdverkabelung durchzuführen. Der Konzessionsnehmer wird sich bemühen, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Elektrizitätsversorgungsanlagen zu berücksichtigen.
- (5) Für die Ausführungen von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:
 - Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Konzessionsnehmer, ob im Bereich der geplanten Elektrizitätsversorgungsanlage bereits Fernmeldeanlagen, andere Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den
 Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen
 im Bereich der Baustelle.
 - 2. Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Konzessionsnehmer trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (z. B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 ZTV A-StB 12). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
 - 3. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
 - 4. Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
 - 5. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Schäden zu beheben, wenn die Gemeinde deren Auftreten rügt und sie auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern die Abnahme dieser Bauarbeiten nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass die gerügten Schäden auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Konzessionsnehmers über die Beendigung der Bauarbeiten.
 - 6. Der Konzessionsnehmer übergibt der Gemeinde auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Bestandsplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Diese Unterlagen zeigen genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke befinden. Sie können auf Wunsch der Gemeinde soweit verfügbar auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Gemeinde und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim Konzessionsnehmer einzuholen.

- (6) Die Gemeinde kann vom Konzessionsnehmer die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.
- (7) Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Gemeinde einmal innerhalb eines Kalenderjahrs, spätestens aber in jedem dritten auf den Beginn dieses Vertrags folgenden Jahr im Gemeinderat berichten, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird.
- (8) Änderungen an den vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen und/oder Errichtungen neuer Elektrizitätsversorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes dürfen, soweit sie jeweils gesetzlich nicht erforderlich sind, in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden, soweit der Wert einer Einzelmaßnahme 100.000 Euro übersteigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Gemeinde versagt wird. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt des Zugangs einer vom Konzessionsnehmer in Textform erstellten Information über eine Maßnahme nach Satz 1 bei der Gemeinde.

§ 4 Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Gemeinde

- (1) Als Entgelt für das dem Konzessionsnehmer eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt der Konzessionsnehmer an die Gemeinde Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
 - 1. bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV

 - b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird ct/kWh,
 - 2. bei der Belieferung von Sondervertragskunden ct/kWh.

Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis $1\,\mathrm{kV}$) gilt $\S\,2$ Abs. $7\,\mathrm{KAV}$.

- (3) Im Fall geänderter gesetzlicher Vorgaben werden Verhandlungen über eine Neufestlegung aufgenommen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die in Abs. 2 geregelten Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.
- (4) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie der Konzessionsnehmer in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat der Konzessionsnehmer für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.
- (5) Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.
- (6) Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden vom Konzessionsnehmer an die Gemeinde die in Abs. 1 vereinbarten Konzessionsabgaben weiter entrichtet, soweit dies rechtlich zulässig ist und die entsprechenden Zahlungen regulatorisch anerkannt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

- (7) Der Konzessionsnehmer gewährt der Gemeinde für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Gewährung des Preisnachlasses ist eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Konzessionsnehmer, in der die jeweils zu begünstigenden Abnahmestellen angegeben werden, rechtzeitig im Voraus. Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gewährt der Konzessionsnehmer der Gemeinde den höchstzulässigen Rabatt, soweit die rechtliche Zulässigkeit zum Ablauf des Vertrags feststeht. Wird die regulatorische Anerkennung verweigert, entfällt der Rabatt; eventuelle Minderzahlungen sind nachzuzahlen.
- (8) Für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, gewährt der Konzessionsnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 5 Abrechnung

- (1) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Gemeinde mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Grundlagen der Berechnung werden auf Verlangen der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten in geeigneter Weise nachgewiesen und erläutert. Verbleiben bei der Gemeinde im Anschluss weiterhin Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie vom Konzessionsnehmer verlangen, das Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen dem Konzessionsnehmer zur Last, falls das Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung nicht bestätigt, sonst der Gemeinde.
- (2) Der Konzessionsnehmer zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.
- (3) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des Konzessionsnehmers zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens des Konzessionsnehmers im Wege der Gutschriftstellung.

§ 6 Änderung der Versorgungsanlagen

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf öffentlichen Verkehrswegen, so führt der Konzessionsnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung oder Tieferlegung dieser Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen. Die notwendigen Kosten der Anpassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV (Folgekosten) tragen die Gemeinde zu 20 % und der Konzessionsnehmer zu 80 %, es sei denn, dass
 - 1. ein Dritter von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten oder
 - sich die Gemeinde dafür entscheidet, die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf ihre Kosten durchzuführen, während die Arbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers dieser auf seine Kosten vornimmt.
- (2) Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung des Konzessionsnehmers, so trägt der Konzessionsnehmer die entstehenden Kosten.
- (3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners oder Dritten zugefügt werden.

$\S~8$ Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9 Übertragung des Vertrags

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
- (2) Der Konzessionsnehmer ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Der Konzessionsnehmer ist zur Übertragung des Vertrags auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
- (3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

§ 10 Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls der Konzessionsnehmer hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Im Fall der Eigentumsübertragung hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz wirksam ist.

§ 11 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - 1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - 2. der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am Konzessionsnehmer im Sinn von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - 3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - 4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und endet mit Ablauf des ... (20 Jahre).
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Auskunftsanspruch

Der Konzessionsnehmer wird der Gemeinde unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrags erforderlich sind.¹⁾ Im Fall des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 wird der Konzessionsnehmer diese Informationen der Gemeinde unverzüglich nach der Kündigung zur Verfügung stellen.

§ 14 Endschaftsbestimmungen

(1) Wird nach Ablauf dieses Vertrags kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers an einen Neukonzessionär nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem dann geltenden Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.²⁾ Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers, wie auf Grundstücken Dritter, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Elektrizitätsversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinn des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche als rechtlich selbstständige bewegliche Sachen nach Satz 1 zu übereignen oder zu überlassen sind.

¹⁾ siehe Nrn. 1 und 6 der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom

²⁾ siehe Nrn. 2 und 6 der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom

- (2) Der Konzessionsnehmer wird nach der Übertragung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach Abs. 1 Satz 1 auf Verlangen und zugunsten eines Neukonzessionärs gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Neukonzessionärs, die Elektrizitätsversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.
- (3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, im Rahmen von Verhandlungen zum Fall des Abs. 1 Satz 1 dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (4) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Elektrizitätsversorgungsanlagen) sind von dem Konzessionsnehmer zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom Konzessionsnehmer nach Abs. 1 Satz 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) vom Neukonzessionär.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).
- (3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom Konzessionsnehmer getragen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.
- (6) Für den Fall, dass dieser Vertrag nach Aufnahme von Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag) und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. über einen neuen "Musterkonzessionsvertrag Strom" abgeschlossen wurde, kann jede Vertragspartei bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung eines neuen "Musterkonzessionsvertrags Strom" im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBI) verlangen, dass dieser Vertrag vollständig an die Regelungen des neuen Musters angepasst wird.

, den
(Unterschrift) Konzessionsnehmer
Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderats vom
, den
(Unterschrift)

Bürgermeister